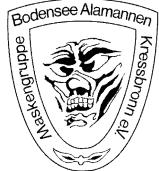


# Maskengruppe

## Bodensee Alamannen Kressbronn e.V.

### — Beitragsordnung —



#### **§1 Grundlagen**

- ( 1 ) Die Beiträge zur Mitgliedschaft in der Maskengruppe Bodensee Alamannen e.V. werden aufgrund der jeweilig gültigen Beitragsordnung Maskengruppe Bodensee Alamannen e.V., erhoben.
- ( 2 ) Diese Beitragsordnung steht in Übereinstimmung mit §8 (Mitgliedsbeiträge) der Satzung der Bodensee Alamannen Kressbronn e.V.

#### **§2 Beitragspflicht**

- ( 1 ) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder entsprechend §3 dieser Beitragsordnung.
- ( 2 ) Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 01. des Monats nach Aufnahme in die Maskengruppe Bodensee Alamannen e.V.

#### **§3 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr**

- ( 1 ) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

<b>Bodensee Alamannen Kressbronn e.V.</b>	<b>Jahres- beitrag</b>
Ehrenmitglied	0 €
<u>Aktiv</u> Erwachsene	60.- €
<u>Passiv</u> Erwachsene (Fördermitglied)	30.- €
<u>Gastspringer</u> Unkostenbeitrag pro Sprungsaison (Jahr)	50.- €

- ( 2 ) Generell ist eine Erstattung/Rückzahlung von getätigten Beiträgen oder Gebühren nicht möglich.

#### **§4 Statusänderung der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Bei einer Statusänderung (aktiv ↔ passiv) der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag nicht unterjährig, sondern im Folgejahr an den neuen Status angepasst.

## **§ 5 Beitragsentrichtung**

- ( 1 ) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens der Maskengruppe Bodensee Alamannen Kressbronn e.V.. Jedes Mitglied hat hierzu ein Sepamandat zu erteilen. Das Sepamandat ist im Aufnahmeantrag enthalten. Bestehende Einzugsermächtigungen werden in Sepamandate umgewandelt. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfeststellung. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.
- ( 2 ) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.

## **§ 6 Beitragsfälligkeit**

- ( 1 ) Jeweils zum 01. März (+/- 5 Werkstage) eines jeden Jahres sind die Mitgliedsbeiträge in voller Höhe fällig und werden eingezogen.  
Abbuchungen sonstiger Zahlungsverpflichtungen, werden 14 Tage im Voraus angekündigt.
- ( 2 ) Bei Neumitgliedern sind die Mitgliedsbeiträge in voller Höhe gemäß §3 zum 01. des dem Aufnahmemonat folgenden Monats fällig. Anteilige Mitgliedsbeiträge, je nach verbleibenden Monaten des Jahres ab dem Aufnahmemonat gibt es nicht.

## **§ 7 Verzugsfolgen**

- ( 1 ) Bleibt das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag bis zum Ende des zweiten Quartals im Rückstand, kann vom Vereinsvorstand der Ausschluss des Mitglieds, mindestens jedoch die Streichung aus der Mitgliederliste beschlossen werden.

## **§ 8 Ausnahmeregelung**

- ( 1 ) Der Vereinsvorstand behält sich vor, in begründeten Fällen besonderer Härte, eine davon abweichende Regelung zu beschließen.

## **§ 9 Änderungen oder Ergänzungen**

- ( 1 ) Änderungen oder Ergänzungen an dieser Beitragsordnung werden in Übereinstimmung mit §8 (Mitgliedsbeiträge), sowie § 14 (Beschlußfassung der Mitgliederversammlung) der Satzung der Bodensee Alamannen Kressbronn e.V. von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 18.07.2025 in Kraft.  
Kressbronn, den 18.07.2025